



Steuergesetz der Gemeinde Bergün Filisur

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 07.06.2017

Teilrevision an der Urnengemeinde vom 20.12.2020

Inhaltsverzeichnis

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
(Art. 1 – 2)

- II. **Materielles Recht**
(Art. 3 – 15)
 - 1. **Einkommens- und Vermögenssteuern**
(Art. 3)

 - 2. **Grundstückgewinnsteuer**
(Art. 4)

 - 3. **Handänderungssteuer**
(Art. 5)

 - 4. **Liegenschaftensteuer**
(Art. 6)

 - 5. **Erbschafts- und Schenkungssteuer**
(Art. 7 - 11)

 - 6. **Hundesteuer**
(Art. 12 – 15)

- III. **Formelles Recht**
(Art. 16 – 22)
 - 1. **Behörden**
(Art. 16 - 18)

 - 2. **Bezug**
(Art. 19 - 21)

 - 3. **Entschädigung**
(Art. 22)

- IV. **Schlussbestimmungen**
(Art. 23)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Die Gemeinde Bergün Filisur erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Gemeinde Bergün Filisur erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) * ...
- b) eine Hundesteuer.

Überdies kann die Gemeinde Bergün Filisur folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Subsidäres
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.
Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Art. 4

Gegenstand und
Bemessung

Veranlagung und Steuerbezug erfolgen zusammen mit der kantonalen Grundstückgewinnsteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

3. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt max. 2.0 Prozent.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 6

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt max. 2.0 Promille.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

5. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER *

Art. 7

Gegenstand und Bemessung

* ...

Art. 8

Steuersubjekt

* ...

Art. 9

Subjektive Steuerbefreiung

* ...

Art. 10

Steuerberechnung

* ...

Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4.0 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 10.0 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 25.0 Prozent.

Art. 11

Bezug und Haftung

* ...

6. HUNDESTEUER

Art. 12

Steuerobjekt Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet Bergün Filisur gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 13

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, sein Tier der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 14

Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter/die Hundehalterin für die folgenden Arten von Hunden befreit: *

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinen- und Flächensuchhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde, BSC mit einer gültigen Nachsuchebewilligung;
- f) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.

Art.15

Steuerberechnung Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 150.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 250.00 jährlich.

Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata geschuldet. *

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs Jahr *

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 16

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 17

Gemeindesteueramts Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramts, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramts ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 18

Weitere Behörden

Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer einem interkommunalen/regionalen Steueramt übertragen.

Die Gemeinde Bergün Filisur kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch das Grundbuchamt, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteuersamt.

2. BEZUG

Art. 19

Fälligkeit

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig. *

Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht. *

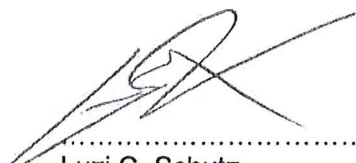
Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist	<p>Art. 20</p> <p>Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.</p> <p>Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht. *</p> <p>Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.</p> <p>Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung. *</p> <p>Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.</p> <p>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.</p>
Steuererlass	<p>Art. 21</p> <p>Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.</p>
	<p>3. ENTSCHÄDIGUNG</p>
	<p>Art. 22</p> <p>Die Gemeinde Bergün Filisur wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2.5 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.</p>
	<p>IV. Schlussbestimmungen</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 23</p> <p>Das vorliegende Gesetz wurde am 7. Juni 2017 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.</p>

Folgende Artikel wurden an der Urnengemeinde vom 20. Dezember 2020 geändert:
1, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 19, 20

Der Präsident



.....
Luzi C. Schutz

Die Kanzlistin



.....
Pina Fischer

Von der Regierung genehmigt: 9.2.2021 | TB 12312021

Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin



Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.12.2020	01.01.2021	Art. 1 Abs. 2 lit. a)	aufgehoben
20.12.2020	01.01.2021	Zwischentitel	geändert
20.12.2020	01.01.2021	Art. 7	aufgehoben
20.12.2020	01.01.2021	Art. 8	aufgehoben
20.12.2020	01.01.2021	Art. 9	aufgehoben
20.12.2020	01.01.2021	Art. 10 Abs. 1	aufgehoben
20.12.2020	01.01.2021	Art. 11	aufgehoben
20.12.2020	01.01.2021	Art. 14	geändert
20.12.2020	01.01.2021	Art. 15 Abs. 3	geändert
20.12.2020	01.01.2021	Art. 15 Abs. 4	geändert
20.12.2020	01.01.2021	Art. 19 Abs. 1	geändert
20.12.2020	01.01.2021	Art. 19 Abs. 3	geändert
20.12.2020	01.01.2021	Art. 20 Abs. 2	geändert
20.12.2020	01.01.2021	Art. 20 Abs. 4	eingefügt

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 1 Abs. 2 lit. a)	20.12.2020	01.01.2021	aufgehoben
Zwischentitel	20.12.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7	20.12.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 8	20.12.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 9	20.12.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 10 Abs. 1	20.12.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 11	20.12.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 14	20.12.2020	01.01.2021	geändert
Art. 15 Abs. 3	20.12.2020	01.01.2021	geändert
Art. 15 Abs. 4	20.12.2020	01.01.2021	geändert
Art. 19 Abs. 1	20.12.2020	01.01.2021	geändert
Art. 19 Abs. 3	20.12.2020	01.01.2021	geändert
Art. 20 Abs. 2	20.12.2020	01.01.2021	geändert
Art. 20 Abs. 4	20.12.2020	01.01.2021	eingefügt